

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00002 vom 30. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2004.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00002 du 30 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00002 del 30 novembre 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Von der Beschwerdegegnerin nicht in Frage gestellt wurde vorliegend, dass die Beschwerdeführerin zumindest ab Dezember 2002 arbeitsunfähig ist. Auch besteht zwischen den Parteien dahingehend Einigkeit, dass die arbeitslose Beschwerdeführerin zufolge Ablaufs der Rahmenfrist bzw. Aufhebung des kantonalen Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose per 31. Dezember 1999 weder einen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenkasse noch auf kantonale Arbeitslosenhilfe hatte, wäre sie nicht krank.

Streitig ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin einen durch die Taggeldversicherung zu deckenden Erwerbsausfall erlitten hat. Dabei steht konkret in Frage, ob die Beschwerdeführerin bereits krank war, als sie arbeitslos wurde und damit die Vermutung greift, dass sie - bei Fehlen entgegenstehender Indizien - erwerbstätig wäre, wenn sie gesund wäre, oder ob von der zweiten Fallkategorie auszugehen ist, wonach die Krankheit bei schon bestehender Arbeitslosigkeit eingetreten ist, was dazu führen würde, dass die Beschwerdeführerin den Nachweis zu erbringen hätte, dass sie, wäre sie nicht krank, eine konkret bezeichnete Stelle angetreten hätte (vgl. vorstehende Erw. 1.4).

Die Beschwerdeführerin stellt sich im Wesentlichen gestützt auf den Bericht von Dr. A. ___ vom 19. März 2003 (Urk. 3/7) auf den Standpunkt, dass sie seit 1996 krankheitsbedingt arbeitsunfähig sei und die Arbeitslosigkeit Folge der Krankheit sei. Die zwischenzeitlich, in Verkennung ihres gesundheitlichen Zustandes angetretenen Stellen habe sie krankheitshalber immer wieder verloren. Die ärztlichen Berichte würden belegen, dass seit 1996 eine Erkrankung vorliege, nicht verschiedene Krankheiten mit zwischenzeitlich gesunden Phasen. Da der Beginn des krankheitsbedingten Erwerbsausfalls aus dem Jahr 1996 datiere, sei zur Feststellung der finanziellen Einbusse auf die letzte ordentliche Arbeitsstelle vor der Krankheit abzustellen (Urk. 1, 10).

Die Beschwerdegegnerin hält dem im Wesentlichen dagegen, dass der Umstand, dass die Beschwerdeführerin zwischen 1996 und 1999 immer wieder Zwischenverdiensten nachgegangen sei und Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen und somit als vermittlungsfähig gegolten habe, im Widerspruch zu ihrer Behauptung stehe, seit 1996 krank zu sein. Deshalb obliege es der Beschwerdeführerin zu beweisen, dass sie ab Dezember 2002, dem von ihr geltend gemachten Anspruchsbeginn, einen Erwerbsausfall erlitten habe, mithin im Gesundheitsfalle eine bestimmte bezeichnete Stelle mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätte antreten können (Urk. 6 und insbesondere Urk. 13 S. 3 f.).

2.2

Der Anamnese ist zu entnehmen, dass die Versicherte seit 1987 zunehmend Probleme mit der Pünktlichkeit bekommen hat. So recht und schlecht sei sie bis 1995 in der Lage gewesen, weiter zu arbeiten. Dies habe dazu geführt, dass sie 1996 arbeitsunfähig geworden sei. Seit 1975 stehe die Versicherte wegen Angststörungen und Sozialphobie in psychotherapeutischer Behandlung. Ausserdem leide sie seit zirka 20 Jahren an Schlafstörungen und einem Colon irritabile. Momentan stehe sie unter Behandlung mit Antidepressiva, die Schlafproblematik und das Colon irritabile hätten sich etwas verbessert. Gemäss Dr. A. ___ steht jedoch die schwere Phobie der Versicherten, welche es ihr nicht erlaube, Termine pünktlich einzuhalten, im Vordergrund.

Am 26. November 2002 hatte sich die Beschwerdeführerin in der Schlafsprechstunde des B. ___ untersuchen und beraten lassen. Die Diagnosen gemäss der internationalen Klassifikation der Schlafstörungen im Bericht vom 6. Dezember 2002 lauten auf eine psychophysiologische (erlernte, konditionierte) Insomnie (ICSD 307.42-0) und eine affektive Störung einhergehend mit gestörtem Schlaf (ICSD 296.3). Zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nahmen die zuständigen Fachpersonen Dr. phil. F. ___, zertifizierter Spezialist für Schlafmedizin, American Board of Sleep Medicine und Deutsche Schlafgesellschaft, und Dr. med. D. ___, Spezialarzt FMH für Innere Medizin, speziell Lungenkrankheiten, nicht konkret Stellung. Gemäss Schlafanamnese habe die Beschwerdeführerin mit 17 Jahren begonnen, unter chronischen Einschlafstörungen und angstgeprägten Verstimmungszuständen zu leiden, weshalb sie eine Gesprächstherapie aufgenommen habe. Die medikamentöse Behandlung habe während zirka 20 Jahren aus der Einnahme von Librax 2 mg bestanden, die Schlafschwierigkeiten hätten mit Valium unter Kontrolle gehalten werden können. Bis zur Arbeitslosigkeit im Jahr 1996 sei der Zustand stabil gewesen, und zeitweilige Schlafstörungen seien mittels Gesprächchen therapiert worden. Bis im Juli 2000 habe die Beschwerdeführerin in temporären Anstellungen gearbeitet. Das Hauptproblem bei der Arbeit habe jeweils in den Schwierigkeiten mit dem Reizdarm gelegen, welcher nach Angaben der Beschwerdeführerin auch ihre Schlafprobleme verstärkt habe. Zum Untersuch zugewiesen wurde die Versicherte von Dr. med. E. ___, Spezialarzt FMH für Oto-Rhino-Laryngologie, wegen schwerer Dyssomnie, nächtlicher Dyspnoe und schwerer Depression (Urk. 3/6).

Die beiden von der Beschwerdeführerin eingereichten ärztlichen Berichte zeigen deutlich, dass die Beschwerdeführerin seit vielen Jahren an psychischen Störungen und Schlafproblemen leidet. Zur Frage der Auswirkung dieser gesundheitlichen Störungen auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nahm einzig Dr. A. ___ Stellung. Der von ihm im Bericht vom 19. März 2003 bescheinigten 80%igen Arbeitsunfähigkeit seit 1996 und 100%igen Arbeitsunfähigkeit seit 2000 kann gestützt auf die momentane Aktenlage nicht unbesehen Folge geleistet werden. Einerseits ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche Unterlagen respektive Untersuchungen und Erkenntnisse er seine Beurteilung stützte, zumal er die Beschwerdeführerin erst seit dem Jahr 2001 behandelt. Andererseits kann auf seine Beurteilung, wonach die Arbeitsfähigkeit wesentlich durch die Verhaltensstörung im Bezug auf die Pünktlichkeit eingeschränkt sei, da es der Beschwerdeführerin aufgrund dessen wahrscheinlich nicht möglich sein werde, sich auf dem freien Arbeitsmarkt wieder einzugliedern, zumindest bei der jetzigen medizinischen Aktenlage nicht abgestellt werden.

Mit Ausnahme der Angabe, dass es sich bei dieser Verhaltensstörung um eine schwere Phobie handle, finden sich keine näheren Informationen im Bericht von Dr. A.____, welche es dem Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung erlauben würden, den Krankheitswert und die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit dieser Störung zu beurteilen. Auffallend ist dabei, dass Dr. A.____ im Gegensatz zu der von ihm diagnostizierten schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome und der somatoformen autonomen Funktionsstörung die Verhaltensstörung in Bezug auf die Pünktlichkeit keiner Diagnose nach der internationalen Klassifikation des ICD-Systems zugeordnet hat (vgl. Urk. 3/7 S. 1). Aus seinen Ausführungen wie auch seiner Diagnose lässt sich nicht zuverlässig schliessen, ob diese Störung tatsächlich einem psychogenen Krankheitsbild zuzuordnen ist, für dessen Folgen die Krankenkasse allenfalls leistungspflichtig würde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch kann der Widerspruch, dass die Beschwerdeführerin gemäss Anamnese im Bericht des B.____ vom 6. Dezember 2002 die Probleme, welche offensichtlich im Rahmen der zahlreichen und nur sehr kurzfristigen Arbeitsstellen von 1996 bis ins Jahr 2000 (vgl. dazu Lebenslauf der Beschwerdeführerin, Urk. 3/8 S. 2) immer wieder aufgetreten sind und möglicherweise zum Verlust der Stellen geführt haben, nicht dem Pünktlichkeitsproblem, sondern ihrem Reizdarm zugeordnet hat, nicht ausser Acht gelassen werden (Urk. 3/6 S. 1). Zudem erweist sich der Bericht von Dr. A.____ in Bezug auf die andern von ihm diagnostizierten gesundheitlichen Störungen nicht als erschöpfend, ist doch insbesondere nicht ersichtlich, welche Auswirkungen diesen auf die Leistungsfähigkeit zukommt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt auf die momentan im Recht liegenden medizinischen Unterlagen lässt sich somit der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht abschliessend beurteilen. Insbesondere kann nicht alleine gestützt auf den Bericht von Dr. A.____ vom 19. März 2003 davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin seit 1996 ununterbrochen zu zunächst 80 %, hernach zu 100 % arbeitsunfähig war. Hingegen steht ausser Frage, dass die Versicherte an erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen leidet und dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese bereits seit Jahren eine Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen haben. Die Beschwerdegegnerin wird daher ergänzende, vornehmlich medizinische Abklärungen zu treffen haben. Dabei wird es sich gegebenenfalls als sinnvoll erweisen, zunächst die Unterlagen der übrigen beteiligten Sozialversicherer, insbesondere diejenigen der Invalidenversicherung beizuziehen. Ausserdem wird die Kasse zur Abklärung des für den Taggeldanspruch massgeblichen medizinischen Sachverhalts gehalten sein, ärztliche Berichte aus den Behandlungsjahren 1996 bis 2002 beizuziehen, wobei wohl insbesondere Berichte betreffend die von der Versicherten seit Jahren durchgeführte Psychotherapie von Belang sein dürften. Je nach Resultat dieser ergänzenden Abklärungen wird es der Beschwerdegegnerin ferner obliegen, ein externes psychiatrisches Gutachten erstellen zu lassen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Falls sich im Rahmen dieser Abklärungen die Anhaltspunkte für eine seit 1996 bestehende Arbeitsunfähigkeit verdichten sollten, wird es möglicherweise nötig sein, Informationen zum Grund des Scheiterns der diversen seither angetretenen Arbeitsstellen einzuholen, um beurteilen zu können, ob dieselben krankheitshalber verloren gingen, mithin von einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit auszugehen ist oder nicht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sollten diese von der Beschwerdegegnerin zu ergÄnzenden AbklÄrungen zum Schluss fÄhren, dass die BeschwerdefÄhrerin seit 1996, dem Beginn der nur noch von kurzzeitigen Stellen unterbrochenen Arbeitslosigkeit, arbeitsunfÄhig ist, und dass diese Stellen als krankheitshalber gescheiterte Arbeitsversuche zu betrachten sind, kÄme nach der Rechtsprechung diejenige Fallkategorie zum Tragen, aufgrund der davon ausgehen wÄre, dass die BeschwerdefÄhrerin, wÄre sie nicht erkrankt, erwerbstÄtig wÄre (vgl. Erw. 1.4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Fall wÄre der Leistungsanspruch zusÄtzlich unter dem Titel der Verwirkung zu prÄfen. Dabei oblÄge es der Beschwerdegegnerin unter anderem festzustellen, wann die BeschwerdefÄhrerin vom anspruchsbegrÄndenden Sachverhalt, mithin ihrer krankheitsbedingten ArbeitsunfÄhigkeit Kenntnis hatte (zur fÄnfjÄhrigen Verwirkungsfrist vgl. Urteil des EidgenÄssischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 9. Oktober 2001, K 70/01, Erw. 4b).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sollte sich ergeben, dass der BeschwerdefÄhrerin ein Taggeld von mehr als Fr. 10.-- ab 1. Dezember 2002 zusteht, mÄsste zudem die Frage der KÄrzung der Leistungen zufolge ÄberentschÄrdigung nach Art. 78 KVG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 2 der Verordnung Äber die Krankenversicherung (KVV) und Art. 69 ATSG geprÄft werden. Ausserdem wird die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Verwaltungshilfe (vgl. Art. 32 ATSG) Mitteilung an die Organe der Arbeitslosenversicherung zu leisten haben.

2.4Ä Ä Ä Ä Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. November 2003 aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurÄckzuweisen, damit sie im Sinne der ErwÄgungen verfare. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. November 2003 aufgehoben und die Sache an die Helsana Versicherungen AG zurÄckgewiesen wird, damit sie, nach erfolgten AbklÄrungen im Sinne der ErwÄgungen, Äber den Anspruch der BeschwerdefÄhrerin auf Taggeldleistungen neu befinde.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Z.____

- Helsana Versicherungen AG

- Bundesamt fÄr Gesundheit

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÄssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist dem EidgenÄssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefÄhrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehÄrige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.